

# ZG\_OBERGERICHT BA 2023 28 vom 9. Mai 2023

ZG Obergericht, 2023-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BA\\_2023\\_28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2023_28)

FR: ZG\_OBERGERICHT BA 2023 28 du 9 mai 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT BA 2023 28 del 9 maggio 2023

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

## Volltext

II. Beschwerdeabteilung Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs BA 2023 28 Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident Oberrichter M. Siegwart Oberrichter A. Sidler Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdli Urteil vom 9. Mai 2023 [rechtskräftig] in Sachen A.\_\_\_\_\_ GmbH in Liquidation, Beschwerdeführerin, gegen Betreibungsamt Zug, betreffend Konkursandrohung

Seite 2/4 Gestützt darauf, dass ■ das Betreibungsamt Basel-Stadt am 5. Juli 2022 auf Begehren der B.\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, Zürich, in der Betreuung Nr. C.\_\_\_\_\_ gegen die A.\_\_\_\_\_ GmbH (nachfolgend: Be- schwerdeführerin) den Zahlungsbefehl ausstellte (act. 3/3); ■ der Zahlungsbefehl am 7. Juli 2022 der Beschwerdeführerin zugestellt wurde und diese glei- chentags Rechtsvorschlag erhob; ■ die B.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 30. November 2022 die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 60 Abs. 2bis BVG verpflichtete, ihr CHF 9'684.18 zuzüglich Verzugszins von 5 % auf CHF 9'524.18 seit 30. Juni 2022 sowie CHF 150.00 Gebühren und CHF 121.68 aufgelaufe- nen Verzugszins zu bezahlen, und zudem den Rechtsvorschlag in der obgenannten Betrei- bung im Betrag von CHF 9'955.86 zuzüglich Verzugszins von 5 % auf CHF 9'524.18 seit 30. Juni 2022 aufhob (act. 3/4/1); ■ das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. Januar 2023 auf eine Beschwerde der Be- schwerdeführerin gegen den Entscheid der B.\_\_\_\_\_ nicht eintrat (act. 3/4/2) und dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist (act. 3/5); ■ die Beschwerdeführerin gemäss Tagebuch-Eintrag im Handelsregister des Kantons Zug vom tt.mm. 2022 ihren Sitz von Basel nach Zug verlegte; ■ die B.\_\_\_\_\_ am 18. Januar 2023 beim Betreibungsamt Zug in der Betreuung Nr. D.\_\_\_\_\_ (vorher Nr. C.\_\_\_\_\_ des Betreibungsamtes Basel-Stadt) das Fortset- zungsbegehren stellte (act. 3/2); ■ gestützt darauf das Betreibungsamt Zug am 26. April 2023 der Beschwerdeführerin die Kon- kursandrohung zustellte; ■ die Beschwerdeführerin dagegen mit Eingabe vom 30. April 2023 beim Obergericht Zug Be- schwerde einreichte; ■ die Beschwerdeführerin zur Begründung zunächst vorbringt, die Gesellschaft sei aufgelöst; ■ gemäss Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zug die Beschwerdeführerin an der Gesellschafterversammlung von 13. April 2023 tatsächlich ihre Auflösung beschlossen hat; ■ dies aber nichts daran ändert, dass die Beschwerdeführerin weiterhin betreibungsfähig ist und somit die gegen sie gerichtete Betreuung weitergeführt werden kann; ■ die Beschwerdeführerin sodann geltend macht, sie habe im Kanton Zug keinen Firmensitz mehr; ■ für diese Behauptung keine Belege vorliegen und gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Zug sich der Sitz der Gesellschaft weiterhin in Zug befindet, weshalb das Betrei- bungsamt Zug für die Ausstellung der Konkursandrohung zuständig

war;

Seite 3/4 ■ die Beschwerdeführerin schliesslich geltend macht, sie habe keine Mitarbeiter mehr beschäftigt und keine Schuldanererkennung unterzeichnet und die B.\_\_\_\_\_ könne sich nicht auf ein Urteil berufen; ■ all diese Einwände jedoch den materiellrechtlichen Bestand der Forderung betreffen; ■ solche Einreden in der Beschwerde gegen eine Konkursandrohung nicht erhoben werden können, sondern dem Schuldner hierfür vielmehr der Weg von Art. 85 SchKG und Art. 85a SchKG offensteht (Markus, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 160 SchKG N 6 mit Hinweis u.a. auf das Urteil des Bundesgerichts 7B.58/2006 vom 1. Mai 2006, E. 2.1); ■ die Beschwerde somit unbegründet und daher abzuweisen ist; ■ das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 20 Abs. 2 Ziff. 5 SchKG grundsätzlich kostenlos ist, ergeht folgendes Urteil 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

Seite 4/4 4. Mitteilung an: - Beschwerdeführerin - Betreibungsamt Zug - B.\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Obergericht des Kantons Zug II. Beschwerdeabteilung Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs St. Scherer D. Huber Stüdli Abteilungspräsident  
Gerichtsschreiberin versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.